



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zwecks Aufhebung der Gemeinschaft** soll am **Freitag, 30. August 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Zörnigall Blatt 731** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Zörnigall	6	95/2	Wohnbaufläche, Grünanlage, Martin-Luther-Straße 40	1320

Objektbeschreibung: Grundstück mit einem Einfamilienhaus [Doppelhaushälfte, EG, DG-Ausbau, Teilkeller; Baujahr 1934] nebst Windfang und zwei Erweiterungen [teilweise für Wohnung in Hauptgebäude u. teilweise für separate Hinterhof(behelfs-)wohnung] sowie Garage [Baujahr 1988 als Nebengebäude, Umnutzung zur Garage mit einem Durchbruch zum Nebengebäude] und Nebengebäude [Baujahr 1988/1989], Außen- und Nebenanlagen

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.07.2023 in das Grundbuch eingetragen. Die 1. Beschlagnahme wurde am 27.07.2023 bewirkt.

Verkehrswert: 116.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de